

**Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Totalisateur-
und Buchmacherwettengesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

1. Die sogenannte vierte Geldwäsche-Richtlinie, die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zählt zu den Verpflichteten gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. f dieser Richtlinie auch die „Anbieter von Glücksspieldiensten“.

Gemäß Art. 3 Z 14 der Richtlinie ist ein „Glücksspieldienst“, ein Dienst der „einen Geldwerten Einsatz bei Glücksspielen erfordert, wozu auch Spiele zählen, die eine gewisse Geschicklichkeit voraussetzen, wie Lotterien, Kasinospiele, Pokerspiele und Wetten, die an einem physischen Ort oder auf beliebigem Weg aus der Ferne, auf elektronischem Wege oder über eine andere kommunikationserleichternde Technologie und auf individuelle Anfrage eines Dienstleistungsempfängers angeboten werden.“
2. Gemäß Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten nach einer angemessenen Risikobewertung beschließen, Anbieter von bestimmten Glücksspieldiensten, mit Ausnahme von Kasinos, ganz oder teilweise von der Anwendung nationaler Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie auszunehmen, wenn das von der Art und gegebenenfalls dem Umfang der Tätigkeiten solcher Dienstleister ausgehende Risiko nachgewiesenermaßen gering ist. Dazu ist aufgrund einer Risikobewertung der Grad der Missbrauchsanfälligkeit der einschlägigen Transaktionen einschließlich der verwendeten Zahlungsarten zu überprüfen.

Die derzeit aktuelle „Nationale Risikoanalyse Österreich“ aus 2015 wurde unter Federführung des Bundesministeriums für Finanzen erstellt und hält den Risikofaktor für Wettbetrug für „mittel bis hoch“. Begründet wird dies damit, dass Onlinesportwetten einerseits eine gute Plattform zur Geldwäsche bieten, andererseits werden im Bereich des Sportwettenbetrugs (Spielmanipulation) enorme Geldsummen lukriert, die in der Folge auch gewaschen werden müssen. Durch die Titulierung als „Wettgewinn“ hat man eine fingierte legale Herkunft. Daher ist die inkriminierte Herkunft nur schwer nachweisbar. Das Risiko der Geldwäsche ist hoch und das Bewusstsein über dieses Risiko relativ niedrig.
3. Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich an den Vorgaben der Änderung des Glücksspielgesetzes zur Umsetzung der vierten Geldwäsche-Richtlinie im Rahmen des Finanzmarkts, BGBl. I Nr. 118/2016, für die „Landes-Glücksspielautomaten“, weil davon ausgegangen wird, dass ein ähnliches Risiko besteht.
4. Die vierte Geldwäsche-Richtlinie ist bis 26. Juni 2017 in das nationale Recht umzusetzen. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Umsetzung der Richtlinie im Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (vgl. VfSlg. 1477/1932 und VfGH 2. 10. 2013, B 1316/2012).

Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Z 1 und 10 (betreffend das Inhaltsverzeichnis und § 12d):

Das Inhaltsverzeichnis wird um den § 12d betreffend die Verpflichtung der Behörde zur Aufsicht über die Wettunternehmen sowie § 12e betreffend die Zuständigkeiten ergänzt.

§ 12d orientiert sich am § 25 Abs. 1 und 2 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), weil § 5 Abs. 6 Glücksspielgesetz den Landesgesetzgeber hinsichtlich der Landesglücksspielautomaten verpflichtet, die Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz im Sinne der Bestimmung des § 25 Abs. 2 FM-GwG vorzusehen. Vorgeschlagen wird, dass die Aufsicht von der FMA wahrgenommen wird (§ 12e)

Die Bestimmungen über die Aufsicht befinden sich in den Art. 47 und 48 der sog. vierten Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849. Art. 37 regelt die Bewilligungserfordernisse, die durch die geltenden Bestimmungen des K-TBWG und die anzuwendenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 erfüllt sind.

Die eigentliche Aufsicht ist im Art. 48 der Richtlinie geregelt, wobei für die Glücksspieldienste vorgesehen ist, dass die Behörden über verstärkte Aufsichtsbefugnisse verfügen müssen (Art. 48 Abs. 2).

Mit Abs. 1 soll das Ziel der Richtlinie, nämlich die Verhinderung der Nutzung von Wettunternehmen zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als zusätzliches Ziel der Behörde bei der Ausübung der Überwachungstätigkeit definiert werden. Damit wird Art. 48 Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt.

Gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1335 der Blg. NR, XXV. GP) des FM-GwG bildet § 25 Abs. 2 das Kernstück des anzuwendenden risikobasierten Ansatzes bei der Beaufsichtigung der Verpflichteten (=Wettunternehmer). Mit Abs. 2 Z 1 und 2 wird Art. 48 Abs. 6 der vierten Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt und mit den Z 3 und 4 werden die Abs. 7 und 8 des Art. 48 der Richtlinie umgesetzt. Mit § 12d Abs. 3 werden die Anzeigeverpflichtung des Art. 36 iVm. Art. 49 der Richtlinie über die nationale Zusammenarbeit umgesetzt. Diese Bestimmung entspricht auch dem geltenden § 9c Abs. 4.

2. Zu Z 2 (betreffend § 3 Abs. 1a):

Die Bestimmung der bisherigen Z 1 über die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann an dieser Stelle entfallen, da diese Regelung nunmehr aufgrund des § 9c Abs. 2 Z 2 gemäß § 23 Abs. 3 FM-GwG geregelt ist. In Umsetzung des Art. 8 Abs. 4 der vierten Geldwäsche-Richtlinie kann nicht mehr auf eine bestimmte Anzahl der Betriebsstätten abgestellt werden, sondern ein Geldwäschebeauftragter ist zu bestellen, wenn dies angesichts des Umfangs und der Art der Geschäftstätigkeit angemessen ist.

Darüber hinaus hat die zuständige Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität des Amtes der Kärntner Landesregierung im Vorbegutachtungsverfahren angeregt, den Begriff „Betriebsstätte“ durch „Bewilligung“ zu ersetzen, da jedem Standort eine eigene Bewilligung zugrunde liegt.

3. Zu Z 3 (betreffend § 5 Abs. 1a):

Aus dem oben zu Z 2 genannten Grund werden auch hier die Begriffe „Standort“ und „Betriebsstätte“ durch den Begriff „Bewilligung“ ersetzt.

4. Zu Z 4 (betreffend § 9a Abs. 4a):

Seitens der Abteilung 7 des Amtes der Landesregierung wurde im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens auch ersucht klarzustellen, dass während der „cooling off“-Periode von 2.00 bis 8.00 eine Auszahlung nicht möglich sein soll und die Geräte daher zur Gänze ausgeschaltet sein müssen.

5. Zu Z 5 (betreffend § 9b Abs. 1 letzter Satz):

Weil § 40 Abs. 1 Bankwesengesetz vom § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG abgelöst wurde, ist es notwendig, den Verweis hinsichtlich der Beschaffenheit des Lichtbildausweises anzupassen.

Für den Bereich des Landesglücksspiels hat der Bundesgesetzgeber die Verpflichtung zum Nachweis der Volljährigkeit durch einen Lichtbildausweis aufgehoben, da beim Betreten einer Betriebsstätte aufgrund des Verweises des § 5 Abs. 6 GSpG auf § 31c und durch die Weiterverweisung des § 31c Abs. 2 Z 1 auf § 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 FM-GwG praktisch ohnehin immer eine Ausweispflicht beim Besuch einer Betriebsstätte mit Landesglücksspielautomaten besteht. Dies wird sich bei Wetten in Trafiken in der Form nicht durchsetzen lassen. Es wird daher zu beobachten sein, ob nicht durch die Anwendung „gelinderer Mittel“ die allgemeine Verpflichtung zur Ausweisleistung entfallen kann, zumal die verstärkten Sorgfaltspflichten erst ab einem „Umsatz“ von 2.000 Euro bestehen (Art. 11 lit. d der Richtlinie).

6. Zu Z 6 und 7 (betreffend § 9b Abs. 3 und 4):

Der Wettkunde hat nach den geltenden Bestimmungen keine Verpflichtung, sich unter einem Wetteinsatz von 70 Euro registrieren zu lassen. Von der Abteilung 7 des Amtes der Landesregierung wurde im Vorbegutachtungsverfahren angeregt, § 9b des Gesetzes dahingehend anzupassen, dass die Identität jedes Wettkunden, der mehr als 70 Euro pro Tag einsetzt, festzustellen wäre. § 9b Abs. 3 wäre in diesem Zusammenhang dahingehend zu korrigieren, dass die Identität der Wettkunden nicht jedenfalls festzustellen wäre.

7. Zu Z 8 (betreffend § 9c):

Die Bestimmung des § 9c wird völlig neu gefasst. Dabei orientiert sich der vorliegende Entwurf an den Vorgaben des § 5 Abs. 6 Glücksspielgesetz für die Landes-Glücksspielautomaten mit seinem Verweis auf die Mindestanforderungen der Anwendung des § 31c Abs. 1, 2 und 4 Glücksspielgesetz.

Der Wortlaut des § 9c entspricht dem § 31c Abs. 1, 2 und 4 Glücksspielgesetz mit umfassenden Verweisungen auf die Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG), soweit dies für den Bereich des Wettwesens erforderlich ist. Dabei wurde die Anwendbarkeit jedes einzelnen Verweises des § 31c Glücksspielgesetz auf die Bestimmungen des FM-GwG hinsichtlich seiner Anwendbarkeit auf den Wettbereich überprüft, um ein „golden plating“ zu vermeiden.

7.1. Zu § 9c Abs. 1:

Diese Bestimmung verpflichtet die Wettunternehmer

- gemäß § 4 Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für ihr Unternehmen zu ermitteln sowie
- § 8 Abs. 1 bis 4 und § 9 Abs.1 FM-GwG anzuwenden.

§ 4 FM-GwG verpflichtet die Wettunternehmer, die potentiellen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für ihr Unternehmen unter Zugrundelegung bestimmter Parameter sowie nach der Nationalen Risikoanalyse und jener der Europäischen Kommission zu ermitteln und zu bewerten. Diese Bewertung hat bei Einführung neuer Produkte, Praktiken und Technologien zu erfolgen. Die Ermittlung und Bewertung hat in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Größe des Wettunternehmens zustehen.

Die Risikoanalyse ist vom Unternehmen aufzubewahren und auf dem aktuellen Stand zu halten und der Behörde zur Verfügung zu halten. § 4 Abs. 2 FM-GwG enthält eine Verordnungsermächtigung, von der Risikoanalyse für bestimmte Sektoren abzusehen. Diese Bestimmung dürfte im vorliegenden Fall nicht relevant sein.

Mit diesen Bestimmungen wird Art. 8 Abs. 1 und 2 der vierten Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt, der sich im Kapitel I der Richtlinie befindet.

§ 8 Abs. 1 bis 4 FM-GwG sehen für bestimmte Geschäftsbereiche eines Unternehmens vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden vor, wenn die Risikoanalyse ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt. Damit werden Art. 15 und 18 der vierten Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt.

Umgekehrt sieht § 9 Abs. 1 FM-GwG verstärkte Sorgfaltspflichten

- in den Fällen des § 10 (Korrespondenzbankbeziehungen, 11 (Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen) und 12 (unzulässige Geschäftsbeziehungen und Maßnahmen bei nicht-Kooperationsstaaten (FM-GwG)
- bei in einem Drittland mit hohem Risiko niedergelassenen Kunden oder
- wenn aufgrund der Risikoanalyse festgestellt wird, dass ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Tourismusfinanzierung besteht, vor.

Damit wird Art. 18 Abs. 1 iVm den Art. 19 bis 24 der Richtlinie umgesetzt.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 bis 4 und 9 Abs. 1 der Umsetzung des Kapitels 2 der Richtlinie dienen. Die Bestimmungen des Kapitels 2 der Richtlinie sind gemäß Art. 11 lit. d der Richtlinie bei Glückspieldiensten erst ab (zusammenhängenden) Transaktionen ab einer Höhe von 2000 Euro anzuwenden. Daher wären diese Verpflichtungen dem Abs. 2 zuzuschlagen.

Im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens wurde von der zuständigen Abteilung 7 des Amtes der Landesregierung angeregt, zur Erleichterung der Kontrolle, das Ergebnis der Risikobewertung im Unternehmen zur Einsichtnahme aufliegen lassen zu müssen.

7.2. Zu § 9c Abs. 2:

Die Bestimmung verpflichtet in Anlehnung an § 31c Abs. 2 GSpG die Wettunternehmer unter bestimmten Bedingungen, taxativ aufgezählte Bestimmungen des FM-GwG anzuwenden. Dabei wird von folgenden Überlegungen ausgegangen:

7.2.1. Zu § 31c Abs. 2 Z 1 GSpG:

Mit dieser Bestimmung werden die Wettunternehmen in Anlehnung an § 31c Abs. 2 Z 1 Glücksspielgesetz verpflichtet,

- die Sorgfaltspflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und 3 FM-GwG beim Betreten der Betriebsstätte,

- § 11 Abs. 1 Z 1
- § 16 Abs. 1, 2 und 5
- § 17
- § 19 (Abs. 2) bis 23 und
- § 40

FM-GwG anzuwenden.

7.2.1.1. Zu den Sorgfaltspflichten beim Betreten der Betriebsstätte:

Gemäß § 31c Abs. 2 Z 1 wäre hier Kraft Verweisung auf die Bestimmungen des FM-GwG folgende Vorgangsweise vorgesehen:

§ 6 Abs.1 Z 1: Feststellung Überprüfung der Identität der Kunden

§ 6 Abs. 2 Z 1: Anforderungen an amtliche Lichtbildausweise, die persönlich vorgelegt werden müssen

§ 6 Abs. 3: der Wettunternehmer hat den Kunden aufzufordern, bekanntzugeben:

- ob er die dauernde oder gelegentliche Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung betreiben will und (gegebenenfalls)
- die Identität der/des wirtschaftlichen Eigentümer(s).

Der Wettkunde ist zur Bekanntgabe verpflichtet und der Wettunternehmer ist verpflichtet, diese Angaben zu überprüfen. Dabei werden auch die näheren Methoden der Überprüfung festgelegt.

Mit diesen Bestimmungen wird Art. 13 Abs. 1 der sog. vierten Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt. Da sich diese Bestimmungen in Kapitel II der Richtlinie – Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden – befindet, wird davon ausgegangen, dass diese Sorgfaltspflichten gemäß Art. 11 lit. d der Richtlinie erst ab einem Tagesumsatz ab 2000 Euro je Transaktion bzw. zusammenhängenden Transaktionen anzuwenden sind.

Überdies sind diese Bestimmungen mit den schon gemäß § 9b bestehenden Bestimmungen zum Schutz der Wettkunden und den dort bestehenden Ausweispflichten zu harmonisieren.

7.2.1.2. Zu § 11 Abs. 1 Z 1 FM-GwG:

Diese Bestimmung betrifft Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen. Der Unternehmer hat den Risikomanagementsystem einzurichten um feststellen zu können, ob es sich beim Kunden, dem Eigentümer des Kunden oder Treugeber des Kunden und politisch exponierten Personen handelt. Damit wird Art. 20 Abs. 1 lit. a der Richtlinie umgesetzt, der sich ebenfalls im Kapitel II über die Sorgfaltspflichten befindet.

7.2.1.3. Zu § 16 Abs. 1, 2 und 5 FM-GwG :

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 betreffen die Meldepflichten/Zusammenarbeit der Wettunternehmer und seiner Bediensteten an/mit die/der Geldwäschemeldestelle.

Hingegen regelt § 16 Abs. 5 FM-GwG die Ermächtigung der Geldwäschemeldestelle Daten zu ermitteln, zu verarbeiten und zu übermitteln. Fraglich ist, ob die Geldwäschemeldestelle dazu einer zusätzlichen Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber bedarf bzw. ob die Mitwirkungspflicht dann einer Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf.

Mit Art. 16 Abs. 1 und 2 FM-GwG wird Art. 33 Abs. 1 der vierten Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt. Diese Verpflichtung ist nicht gemäß Art. 11 lit. d der Richtlinie an einen „Mindestumsatz“ gebunden und daher unbedingt umzusetzen.

7.2.1.4. Zu § 17 FM-GwG:

§ 17 FM-GwG betrifft das Verbot der Fortsetzung von Transaktionen nach einer Verdachtsmeldung gemäß § 16 Abs. 1 an die Geldwäschemeldestelle.

Mit Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung wird Art. 35 der vierten Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt.

Die Abs. 3 bis 5 des § 17 enthalten Aufgaben der Geldwäschemeldestelle, die gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1335 der B1gNR, XXV. GP) aus dem Bankwesengesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz stammen und teilweise die Empfehlung Nr. 21 der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) umsetzen. Zur Kundmachung dieser Bestimmung im Landesgesetzblatt bedarf es jedenfalls einer Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG. Überdies ist die Notwendigkeit dieser Bestimmungen für den Wettbereich zu überprüfen.

Die Bestimmungen des Art. 35 der Richtlinie befindet sich nicht in Kapitel II der Richtlinie und ist daher gemäß Art. 11 der Richtlinie nicht an einen „Mindestumsatz“ gebunden.

7.2.1.5. Zu §§ 19 bis 23 FM-GwG:

§ 19 Abs. 1 FM-GwG regelt den Ausschluss von Schadenersatz gegen den Wettunternehmer, wenn die Bestimmungen über die Geldwäsche fahrlässig nicht eingehalten wurden. Für eine derartige Regelung ist der Landesgesetzgeber nicht zuständig, da die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 9 B-VG mangels Erforderlichkeit der Regelung nicht vorliegen. Daher kann diese Bestimmung nicht übernommen werden, obwohl sie in Art. 37 der vierten Geldwäsche-Richtlinie vorgesehen ist. Für die Umsetzung, auch im Wettbereich, ist der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Zivilrechtskompetenz zuständig.

Hingegen bestehen bei § 19 Abs. 2 FM-GwG betreffend den Schutz vor Anfeindungen und Bedrohungen von Personen, die die Verpflichtungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten (vgl. Art. 38 der Richtlinie) keine derartigen Bedenken.

§ 20 FM-GwG betrifft Geheimhaltungspflichten der Verpflichteten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Tourismusfinanzierung gegenüber Kunden und Dritten und deren Ausnahmen. Damit wird Art. 39 der vierten Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt.

§ 21 FM-GwG regelt die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Dokumenten und zum Datenschutz. Auch hier ist noch die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung zu klären. Diese Bestimmung soll Art. 40 der Richtlinie umsetzen. Gemäß Art. 43 ist die Datenverarbeitung im Sinne dieser Richtlinie eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses.

§ 22 FM-GwG regelt den Informationsaustausch der Verpflichteten (Wettunternehmer) mit der Geldwäschemeldestelle und der Behörde (bzw. FMA). Damit wird Art. 42 der Richtlinie umgesetzt.

§ 23 FM-GwG verpflichtet zu Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Minderung der Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Größe des Verpflichteten. Diese sind schriftlich festzuhalten und durch einen besonderen Beauftragten zu überwachen. Die Beschäftigten sind entsprechend aus- und fortzubilden.

Mit den Abs. 1 bis 3 wird Art. 8 Abs. 3 bis 5 der vierten Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt, während mit den Abs. 4 bis 6 Art. 46 der Richtlinie umgesetzt wird. § 23 Abs. 7, der E-Geld-Emittenten betrifft, dürfte für das vorliegende Gesetz nicht relevant sein.

Allerdings sehen Art. 8 Abs. 4 lit. a und Art. 46 Abs. 4 der Richtlinie die Bestellung eines Beauftragten nur vor, wenn dies „angemessen“ bzw. „angebracht“ (Art. 46 Abs. 4) ist. Hier hätte der Landesgesetzgeber also Handlungsspielraum (vgl. die Erl. zu Z 2).

7.2.1.6. Zu § 40 FM-GwG:

§ 40 FM-GwG regelt den Schutz der Hinweisgeber von Verstößen gegen Bestimmungen zur Überwachung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zwar innerhalb des Unternehmens (Abs. 1) als auch durch die Behörde/FMA (Abs. 2 und 3). Damit wird Art. 61 der vierten Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt.

7.2.2. Zu § 31c Abs. 2 Z 2 Glücksspielgesetz - Offenlegung des Treugebers:

Die Verpflichtung zur Offenlegung des Treugebers gemäß § 6 Abs. 3 FM-GwG ergibt sich aus Art. 13 Abs. 1 lit. b iVm Art. 14 Abs. 1 der vierten Geldwäsche-Richtlinie. Auch diese Bestimmung befindet sich im Kapitel II der Richtlinie und kann daher an einen „Mindestumsatz“ gebunden werden.

7.2.3. Zu § 31c Abs. 2 Z 3 Glücksspielgesetz – Wettkunden aus Drittländern mit hohem Risiko:

Die Drittländer mit hohem Risiko werden gemäß Art. 9 Abs. 2 der vierten Geldwäsche-Richtlinie mit delegiertem Rechtsakt der Europäischen Kommission anhand der dort festgelegten Kriterien ermittelt.

Auf diese ist § 9 Abs. 1 FM-GwG anzuwenden, der verstärkten Sorgfaltspflichten enthält.

Der Sinn der doppelten Regelung im § 31c Glücksspielgesetz (Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 Z 3) ist nicht ersichtlich, zumal § 9 Abs. 1 FM-GwG ohnehin auf Drittländer mit hohem Risiko abstellt.

7.2.4. Zu § 31c Abs. 2 Z 4 GSpG – Anwendung des § 6 Abs. 1 Z 2 bis 5 FM-GwG auf Umsätze ab 2000 Euro:

§ 6 Abs. 1 Z 2 bis 5 FM-GwG enthalten umfangreiche Verpflichtungen des Wettunternehmens, wie

- Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers
- Bewertung und Einholung von Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehungen
- Überprüfung der Herkunft der eingesetzten Mittel
- kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung
- regelmäßige Überprüfung der Informationen, Daten und Dokumente.

Die Identität der handelnden Personen ist festzustellen und zu überprüfen, ebenso wie die Vertretungsbefugnis und deren weiteres Vorhandensein.

Mit den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 FM-GwG soll Art. 13 Abs. 1 der der vierten Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt werden. Auch hier handelt es sich um eine Bestimmung des Kapitel II („Mindestumsatz“).

7.2.5. Zu § 31c Abs. 2 Z 5 Glücksspielgesetz:

Im Falle eines durch die Risikoanalyse festgestellten erhöhten Risikos sind die Wettunternehmer verpflichtet, § 9 Abs. 3 iVm mit Anlage III FM-GwG anzuwenden.

§ 9 Abs. 3 FM-GwG verpflichtet die Verpflichteten, den Hintergrund und den Zweck aller komplexen und ungewöhnlichen (zB hohen) Transaktionen zu untersuchen. Um bestimmen zu können, ob diese Transaktionen verdächtig sind, ist gegebenenfalls die Überwachung zu verstärken. Die Anlage III enthält eine Beispielsweise Aufzählung von Risikofaktoren bezüglich Kunden, Produkten und Dienstleistungen sowie in geographischer Hinsicht.

Mit diesen Bestimmungen wird Art.18 Abs. 2 der vierten Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt. Auch diese Bestimmung betrifft die Sorgfaltspflichten gemäß Kapitel II der Richtlinie.

7.2.6. Zu § 31c Abs. 2 Z 6 Glücksspielgesetz:

Diese Bestimmung regelt die Anwendbarkeit des § 11 FM-GwG auf politisch exponierte Personen, während § 11 Abs. 1 Z 1 sicherstellen soll, dass Personen als solche identifiziert werden können.

§ 11 FM-GwG verpflichtet zu besonderen Sorgfaltspflichten im Falle von Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen. Gemeint sind hiermit wohl § 11 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 und 4, denn § 11 Abs. 1 Z 1 betrifft primär das Risikomanagementsystem und Abs. 2 betrifft die hier nicht relevanten Lebensversicherungen.

Mit diesen Bestimmungen werden die Art. 20 bis 23 der Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt. Auch diese befinden sich im Kapitel II der Richtlinie und sind daher erst ab dem „Mindestumsatz“ von 2000 Euro anzuwenden.

7.2.7. Schlussfolgerungen zu § 9c des Entwurfs:

Der vorgeschlagene Entwurf orientiert sich am § 31c Abs. 1 und 2 Glücksspielgesetz. Es werden aber folgende Änderungen gegenüber dieser Bestimmung vorgenommen:

7.2.7.1 Zu § 9c Abs. 1:

Abs. 1 beschränkt sich auf eine verpflichtende Risikoanalyse. Hingegen werden die in § 31c Abs. 1 angeordnete Anwendung des § 8 (vereinfachte Sorgfaltspflichten) und § 9 Abs.1 (verstärkte Sorgfaltspflichten) in den Abs. 2 als Z 4 verschoben, weil diese Bestimmungen auf der Risikoanalyse „aufsetzen“.

7.2.7.2. Zu § 9c Abs. 2 Z 1 bis 6:

In den Abs. 2 wurden jene Bestimmungen des § 31c Abs. 1 (siehe oben) und § 31c Abs. 2 GSpG aufgenommen, die gemäß der Systematik der der vierten Geldwäsche-Richtlinie in das Kapitel II der Richtlinie fallen und daher Verpflichtungen nur in Fällen auslösen, in denen der (zusammenhängende) Tagesumsatz mindestens 2000 Euro beträgt. Im § 31c Abs. 2 GSpG ist dieser „Mindestumsatz“ nur für die Anwendung des § 6 Abs. 1 Z 2 bis 5 FM-GwG (betreffend die allgemeine Sorgfaltspflicht) von Relevanz.

Was die Identifikationsverpflichtungen des § 31c Abs. 2 Z 1 GSpG betrifft, sind diese mit § 9b des geltenden Gesetzes zu harmonisieren. § 9b Abs. 1 sieht eine Ausweispflicht zur Feststellung der Volljährigkeit vor und für die Ausstellung einer Wettkundenkarte (für Wettumsätze ab 70 Euro) ist ebenso die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises erforderlich.

Über alle anderen Wettvorgänge sind nur Verzeichnisse (Wettbücher) zu führen (§ 9b Abs. 3 und 4). Die Vorlage amtlicher Lichtbildausweise ist in diesen Fällen jedoch nicht vorgesehen, hier besteht daher Raum für die Anwendung des § 6 Abs. 1 Z 1 FM-GwG. Die Pflicht, sich mittels eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen, ist daher entsprechend den geltenden Regelungen einzuschränken.

Die weiters im § 31c Abs. 2 Z 1 GSpG vorgesehene Anwendung der §§ 11 Abs. 1 Z 1, 16 Abs. 1, 2 und 5, 17, 19 bis 23 und 40 FM-GwG wurde anderen Bestimmungen des § 9c zugeschlagen:

- weil § 11 Abs.1 Z 1 FM-GwG (betreffend das Risikomanagementsystem für politisch exponierte Personen) als Umsetzung des Art. 20 Abs. 1 lit. d dem Kapitel II der Richtlinie („Mindestumsatz“) angehört, wird es der Z 4 zugeschlagen. Dies ist jedoch nicht zwingend und

es sollte überlegt werden, diese Bestimmung dem Abs. 3 zuzuordnen, da sich die Frage stellt, ob es nicht Sinn macht, das Risikomanagementsystem generell vorzusehen.

- die Bestimmungen der §§ 16, 17, 19 bis 23 sowie 40 sind gemäß der vierten Geldwäsche-Richtlinie nicht Umsetzungsmaßnahmen zu Kapitel II der Richtlinie und sind daher eine Verpflichtung jedes Wettunternehmers, unabhängig vom konkreten Umsatz. Diese werden daher dem neuen Abs. 3 zugeordnet.

§ 31c Abs. 2 Z 2 GSpG wurde aus systematischen Gründen auf den Platz der Z 3 des § 9c Abs. 2 gesetzt. Dies ist ebenso eine Kapitel II-Bestimmung.

§ 31c Abs. 2 Z 3 GSpG wird nicht übernommen, da nicht nach vollziehbar ist, welchen Sinn die Anwendung des § 9 Abs. 1 FM-GwG in Bezug auf Wettteilnehmer aus Ländern mit hohem Risiko hat, wenn die Bestimmung des § 9 Abs. 1 FM-GwG ohnehin gemäß § 31c Abs. 1 Glücksspielgesetz anzuwenden ist. Im vorliegenden Entwurf ist § 9c Abs. 2 Z 4 die Anwendung des § 9b Abs. 1 vorgesehen.

§ 31c Abs. 2 Z 4 GSpG betrifft die Anwendung der allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 6 Abs. 1 Z 2 bis 5 FM-GwG ab einem Mindestumsatz von 2000 Euro und wurde in die Z 2 des § 9c Abs. 2 verschoben.

§ 31c Abs. 2 Z 5 und 6 GSpG entsprechen dem § 9c Abs. 2 Z 5 und 6, da es sich auch hier um „Kapitel-II-Bestimmungen“ handelt.

7.3. Zu § 9c Abs. 3:

Wie bereits oben zu 7.2.7.2 ausgeführt wurde, wurden aus systematischen Überlegungen jene Bestimmungen des § 31c Abs. 2 Z 1 GSpG, die nicht erst ab einem bestimmten Mindestumsatz anzuwenden sind („Kapitel II-Bestimmungen“), sondern für alle Umsätze eines Wettunternehmens anzuwenden sind, zur Verhinderung eines „golden plating“ in den Abs. 3 verschoben.

7.4. Zu § 9c Abs. 4:

Da auch Begriffsbestimmungen der Richtlinie umzusetzen sind und die Kontrolle, ob die Begriffsbestimmungen alle umgesetzt werden, ein Steckenpferd der Europäischen Kommission in Vertragsverletzungsverfahren ist, wird auf die Begriffsbestimmungen des FM-GwG verwiesen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das FM-GwG manche Aufgaben der Finanzaufsicht (FMA) überträgt. Diese Aufgaben müssten der Landesregierung übertragen werden, wenn die Bundesregierung einer Übertragung der Vollziehung auf die FMA gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht zustimmt (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 12e).

7.5. Zu § 9c Abs. 5:

Diese Informationsverpflichtung entspricht – bis auf die Behördenzuständigkeit – dem § 31c Abs. 4 Glücksspielgesetz. Damit wird Art. 46 Abs. 2 und 3 der vierten Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt.

8. Zu Z 9 (betreffend § 12 Abs. 1 Z 10):

Kapitel IV Abschnitt 4 der vierten Geldwäsche-Richtlinie enthält in seinen Art. 58 bis 62 umfangreiche Bestimmungen über Sanktionen, Begleitmaßnahmen und Informationspflichten. Diese sind im 8. Abschnitt des FM-GwG umgesetzt und umfassen, neben den allgemeinen Strafbestimmungen, die Strafbarkeit juristischer Personen, eine Verlängerung der Verjährungsfrist, die Veröffentlichung von Pflichtverletzungen auf der Homepage der FMA und Bestimmungen über eine „wirksame Ahnung von Pflichtverletzungen“. Da auch das Glücksspielgesetz mit einer „einfachen“ Strafbestimmung auskommt, wird dies auch für den Bereich des Wettwesens als ausreichend angesehen.

9. Zu Z 10 (betreffend § 12e):

Die Übertragung von Aufgaben der Landesvollziehung an die Wirtschaftskammer und die Finanzaufsicht bedarf jedenfalls der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG. Seitens der für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität des Amtes der Landesregierung wurde der im Vorbegutachtungsentwurf dieses Gesetzes geäußerte Wunsch, für die Vollziehung des § 9c Abs. 4 sowie § 12d die Finanzaufsicht heranzuziehen wie folgt begründet:

Die Übertragung der Aufgaben gemäß § 9c Abs. 4 auf die FMA gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG sollte jedenfalls im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten versucht werden.

Die Überwachung der Einhaltung von Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß § 12d sollte zweckmäßiger Weise durch die Finanzaufsichtsbehörde erfolgen, um die Ressourcen zu bündeln.

Zum Wunsch, die Informationspflichten an die Wirtschaftskammer „auszulagern“ wurde Folgendes ausgeführt:

Da die Wirtschaftskammer in der Regel den Gewerbetreibenden bzw. ihren Mitgliedern Informationen hinsichtlich der Ausübungsvorschriften zur Verfügung stellt, wird angeregt auch in diesem Zusammenhang die notwendigen Informationen durch die Interessensvertretung zur Verfügung stellen zu lassen. Zudem hat die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes, BGBl. I Nr. 22/2002) der Wirtschaftskammer Österreich zum Zwecke der Information der Gewerbetreibenden aktuelle Informationen über Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und über Anhaltspunkte, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen, zur Verfügung zu stellen.

Es sollte die Kommunikation der Unternehmen direkt mit der Geldwäschemeldestelle erfolgen und nicht über die Kärntner Landesregierung.

10. Zu den Z 11 bis 15 (betreffend §§ 13 und 13a):

Die Verweisungen auf Bundesgesetze werden aktualisiert (Z 7 und 9 – Stand: RIS, 25.3.2017) die Verweisung auf das Bankwesengesetz ist obsolet und wird aufgrund der vorliegenden Novelle durch einen Verweis auf das FM-GwG ersetzt (Z 8). Es sind eine Verweisungsbestimmung auf die vierte Geldwäsche-Richtlinie (Z 10) sowie ein Umsetzungshinweis auf diese Richtlinie aufzunehmen (Z 11).

11. Zu Art. II:

Diese Richtlinie ist bis 26. Juni 2017 umzusetzen.

Im Gesetz zur Umsetzung der der vierten Geldwäsche-Richtlinie im Finanzmarkt, BGBl. I Nr. 118/2016, enthalten weder das FM-GwG noch das Glücksspielgesetz hier relevante Übergangsbestimmungen.

Artikel 14 Abs. 5 der 4. Geldwäsche-Richtlinie schreibt vor, dass die Überprüfung der Identität der Kunden auch „zu geeigneter Zeit“ für die bestehenden Kundschaft zu erfolgen hat, insbesondere wenn sich die maßgeblichen Umstände ändern. Dieser Bestimmung dürfte durch die Identifikationspflicht des geltenden § 9b zum Kundenschutz genüge getan sein.

Für den Bereich des Finanzmarkts und des Glücksspiels ist für die Risikoanalyse gemäß § 4 FM-GwG keine Übergangsbestimmung vorgesehen, da diese dort bereits bisher im § 40 Abs. 2b Bankwesengesetz und im § 129 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geregelt ist. Für die Wettunternehmer ist dieses Instrument neu. Daher erscheint es notwendig, für die Erstellung der Risikoanalyse durch bestehende Wettunternehmen eine Übergangsbestimmung vorzusehen.

III. Unionsrechtliche Erläuterungen

Mit diesem Gesetz wird die sogenannte vierte Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2016/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung umgesetzt.

IV. Finanzielle Erläuterungen

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sind jedenfalls Mehraufwendungen für das Land (Bezirksverwaltungsbehörden, Landesregierung und Landesverwaltungsgericht) durch die im § 12d vorgesehenen Aufsichtspflichten, die im § 9c Abs. 4 vorgesehenen Informationspflichten sowie allfällige Verwaltungsstrafverfahren wegen Verstößen gegen die Verpflichtung zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erwarten. Sollte die Bundesregierung einer Übertragung dieser Aufgaben an die Wirtschaftskammer und die FMA zustimmen, würden diese Mehraufwendungen bei diesen auftreten.

Folgende Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs ist von der zuständigen Abteilung 7 – Wirtschaft, Infrastruktur und Mobilität des Amtes der Landesregierung im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens übermittelt worden (23. März 2017, 07-AL-GVG-67/3-2017):

„Hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz geändert wird, wird bezüglich der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen Folgendes ausgeführt:

Der vorliegend Entwurf wurde nach den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen in folgenden Kostenarten gegliedert:

Bestimmung	Verwendungsgruppe	Zeitbedarf (in Stunden)	Wahrscheinlichkeit	Erwartungswert
§ 9c Abs. 5 1. Satz	A/B/D	80/80/8	1	100

Bereitstellung von Informationen, Schreiben an Wettunternehmer, Wartung Homepage				
§ 9c Abs. 5 2. Satz Bearbeitung von Rückmeldungen bezüglich Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen sowie der daraufhin getroffenen Maßnahmen	B/D	4/0,6	1	100
§ 12d Abs. 2 Z 1 und Z 3 Analyse und Bewertung der bestehenden Risiken, Erstellung eines risikobasierten Ansatzes, Neubewertung Risikoprofil in regelmäßigen Abständen	A/B	60/6	1	100
§ 12d Abs. 2 Z 2 Überprüfungen vor Ort und außerhalb der Räumlichkeiten von Wettunternehmen nach Risikoprofil, Verfassung von Protokollen und Anzeigen an BVB	A	105	1	100
§ 12 d Abs. 3 Meldungen an die Geldwäschemeldestelle	A/D	140/17	1	100
§12 Abs. 1 Strafverfahren	B/C	10/5	1	100
Beschwerdeverfahren LVwG	A/D	10/5	1	100

Der Ermittlung der Personalkosten wurden die Normkosten für das Kalkulationsjahr 2015 zu Grunde gelegt (Basis: durchschnittliche Anwesenheitszeit von 1.500 Std. lt. Kalkulation).

Im Bereich der Kärntner Landesregierung wäre die Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie unter Verwendung von A-, B- und D-Bediensteten laut getroffener Aufstellung mit folgenden zusätzlichen Kosten verbunden:

A-Bedienstete in Höhe von	€ 28.413,00
B-Bedienstete in Höhe von	€ 5.121,00
D-Bedienstete in Höhe von	€ 849,92.

Im Bereich der Bezirkshauptmannschaften wäre die Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie unter Verwendung von B- und C-Bediensteten laut getroffener Aufstellung mit folgenden zusätzlichen Kosten verbunden.

B-Bedienstete in Höhe von	€ 569,00
C-Bedienstete in Höhe von	€ 208,00.

Im Bereich des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten wäre die Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie unter Verwendung von A- und D-Bediensteten laut getroffener Aufstellung mit folgenden zusätzlichen Kosten verbunden:

A-Bedienstete in Höhe von	€ 738,00
D-Bedienstete in Höhe von	€ 166,00

Nach der oben getroffenen Aufstellung würde der vorliegende Entwurf einen Mehraufwand an Sach- und Personalkosten für das Land Kärnten in der Höhe von € 36.064,92 ergeben.“